

Sögi-Nader. v. 11.4.96

## BEKANNTMACHUNG

### 1. Über die Absicht den Flächennutzungsplan zu ändern - Beteiligung der Bürger -

(Erweiterung des Gewerbegebietes „Diessener Straße“ nach Osten und Aufnahme von Zusatzflächen im „Forchet V“)

### 2. Über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen - Beteiligung der Bürger - (Erweiterung „GE Diessener Straße“)

### 3. Über die Auslegung von 4 Bebauungsplänen (4. Änderung „Schongau-Mitte“, 3. Änderung „GE-Stockackerfeld“, 9. Änderung „Dornauer Feld“ und 5. Änderung „GI-Diessener Straße“)

#### 1) 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Az.: 610-3-3.2

Am 07. 03. 1995 und am 26. 03. 1996 hat der Stadtrat der Stadt Schongau beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 1822, 1823, 1824 (Tfl.) und 1828 (Tfl.) (‡ Fläche 1) sowie einer Teilfläche des Grundstückes mit der Flurnummer 2096 (‡ Fläche 2), zu ändern.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Schongau sind die oben genannten Grundstücke als Fläche für die Landwirtschaft (Fläche 1) und als Fläche für die Forstwirtschaft (Fläche 2) ausgewiesen. Durch die Fläche 1 sollen die Wohnflächen für das neu geplante Baugebiet „Forchet V“ erweitert werden. Auf der Fläche 2 soll ein einheimischer Gewerbebetrieb angesiedelt und den bestehenden Betrieben Erweiterungsflächen zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderungsplanung ist vom Stadtbauamt erarbeitet worden. Die Planung kann in der Zeit vom 22. 04. 1996 bis einschließlich 24. 05. 1996

im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

#### 2) Aufstellung des Bebauungsplans „Diessener Straße II“

Az.: 610-5-51

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07. 03. 1995 beschlossen, den Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebietes an der Diessener Straße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 2096 (Tfl.) aufzustellen. Die Ausarbeitung des Planentwurfs erfolgte durch das Stadtbauamt.

Die Planung kann in der Zeit vom 22. 04. 1996 bis einschließlich 24. 05. 1996 im Stadtbauamt (Rathaus II. Stock) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

#### 3. 4. Änderung des Bebauungsplans „Schongau Mitte“

Az.: 610-5-36.4

Der Bau- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 26. 9. 1995 beschlossen, den Bebauungsplan „Schongau Mitte“ in einem vereinfachten Verfahren zu ändern.

Zwischen den Anwesen Liedlstraße 5 und 7 soll eine beuliche Verbindung geschaffen werden. Hierzu war die Änderung der Baulinie/Baugrenze erforderlich. Nach Durchführung des entsprechenden Änderungsverfahrens hat der Stadtrat am 26. 03. 1996 die Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II Stock) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 12 Baugesetzbuch tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### 3.2) 3. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Stockackerfeld“

Az.: 610-5-38.3

Der Bau- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 14. 11. 1995 beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stockackerfeld“ in einem vereinfachten Verfahren zu ändern. Durch die Änderung sollen die festgesetzten Traufhöhen von ursprünglich 9,00 m auf 14,5 m angehoben werden und neben Gebäuden mit Flachdächern sollen nunmehr auch Gebäude mit Pultdächern zugelassen werden. Nach Durchführung des entsprechenden Änderungsverfahrens hat der Stadtrat am 26. 03. 1996 die Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 12 Baugesetzbuch tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### 3.3) 9. Änderung des Bebauungsplans „Dornauer Feld“

Az.: 610-5-16.9

nauer Feld“ in einem vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des BauGB-Maßnahmegesetzes zu ändern. Das von der Änderung betroffene Grundstück Fl.Nr. 2150 soll geteilt und auf den sich dann ergebenden Grundstücken soll je ein Einfamilienhaus errichtet werden. Hierzu war es erforderlich, die Baugrenzen entsprechend zu ändern. Nach Durchführung des entsprechenden Änderungsverfahrens hat der Stadtrat am 26. 03. 1996 die Änderung als Satzung geschlossen.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 12 Baugesetzbuch tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### 3.4) 5. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet an der Diessener Straße“

Az.: 610-5-15.5

Der Bau- und Umweltausschuß der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung am 08. 11. 1994 beschlossen, den Bebauungsplan „Industriegebiet an der Diessener Straße“ in einem vereinfachten Verfahren zu ändern. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 2096/15 ist die Errichtung einer weiteren Lagerhalle geplant. Um die geplante Situierung der Halle zu ermöglichen, mußten die Baugrenzen auf einen Abstand von 7,00 m zur Diessener Straße hin verringert werden. Außerdem wurden die Baugrenzen parallel zur Birkländer Straße den tatsächlich vorhandenen Gebäuden angepaßt. Die Baugrenzen parallel zur Peitnachstraße wurden im Hinblick auf die geringen Baulandreserven, den heutigen Gegebenheiten angepaßt. Nach Durchführung des entsprechenden Änderungsverfahrens hat der Stadtrat am 26. 03. 1996 die Änderung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 12 Baugesetzbuch tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise: (zu Nr. 3.1 bis 3.4 dieser Bekanntmachung)

a) gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 4 BauGB) wird hingewiesen.

b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Nach : 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Schongau, den 09. April 1996

STADT SCHONGAU

I. A. Dietmar Hörner  
Stadtbaumeister

Die vorstehenden Bekanntmachungen wurden am Donnerstag, 11.04.1996 im Amtsblatt der Stadt Schongau („Schongauer Nachrichten“) veröffentlicht.

Schongau, den 30.04.1996

Stadt Schongau

I.A.

  
Liebermann

